



Steuerpflichtiger, Anschrift, Telefon

Vergnügungssteuer-Anmeldung
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
nach § 5 Abs. 1 (bzw. Abs. 4) der Satzung
für den Monat _____ Jahr _____

Lfd. Nr.	Geräte-Bezeichnung	Zulassungs-Nr.	Aufstellungsort (Betrieb, Betriebsanlagen)

Bitte vollständig ausfüllen und die Vergnügungssteuer selbst berechnen!

Lfd. Nr.	elektr. gez. Kasse EUR	Röhren-entnahme (plus) EUR	Röhren-Auffüllung (minus) EUR	Fehlgeld (minus) EUR	Falschgeld (minus) EUR	Bruttokasse EUR	Vergnügungssteuer	
							10 %	§ 5 Abs.4 80,00 € 185,00 €

Zahlungen:

Die Vergnügungssteuer ist am 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats fällig und bis zu diesem Tage an die Gemeindekasse Henstedt-Ulzburg unter Angabe des Kassenzzeichens zu entrichten.

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Südholstein Nr. 309 001 BLZ 230 510 30
Raiffeisenbank eG Nr. 7200 196 BLZ 200 691 30
Postbank Hamburg Nr. 271244 206 BLZ 200 100 20

Bei der Ausfertigung der Anmeldung hat mitgewirkt:

Ort, Datum	Unterschrift des Steuerpflichtigen oder Beauftragten



**Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg**

**Telefon: 04193 963-131
Fax-Nr.: 04193 963-190
E-Mail: steuern@henstedt-ulzburg.de
Internet-Adresse: www.henstedt-ulzburg.de**

Hinweis:

Hinweis nach den Vorschriften des Datenschutzes:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist befugt, auf der Grundlage der Angaben von Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen bzw. der Angaben von den Ermächtigten gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer die personenbezogenen Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Vergnügungssteuer-Anmeldung ist eine Steuererklärung gem. § 150 Abgabenordnung.

Weitere Vordrucke können beim Steueramt der Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg angefordert bzw. im Internet abgerufen werden.